

A. N. 123.26.

Fürstl. Sächsb.

Yc  
9059

# Beseitigungs- Ordnung

Zu

Succa,

Anno

1724.



Altenburg,

Druckts Joh. Ludw. Richter, J. S. Hof-Buchdr.



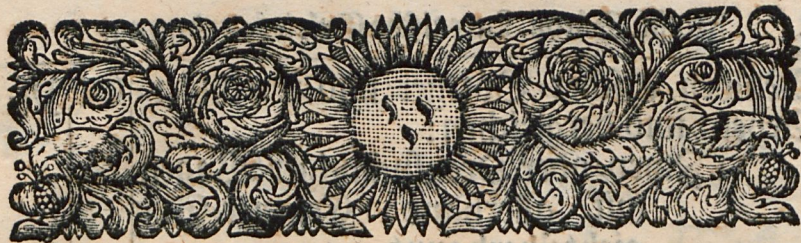
Handwritten text in Gothic script, including a large initial 'S' and 'P'.

BIBLIOTHECA  
POMERANICA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.





CAP. I.

Von Centner-Gütern.

**S**Terunter werden gerechnet: Gl. pf.  
Alle seidene und wollene  
Waaren, Leder, Federn,  
Tuch, Fochten, Pappier,  
Bücher, allerhand Obst, Ca-  
stanien, Nüsse, Hirsen, Gurcken, Weyd,  
Kupffer-Wasser, Zinn, Messing, Eisen,  
Bley, Stahl, Blech, allerhand trockene Fi-  
sche, Picklinge, Heringe, Unschlitt, Dehl,  
Zwiebeln, Heyde-Grüze, Gallus, Gall-  
men, Farbe, Farbe-Holz, Toback, Toback-  
Pfeiffen, Goldschmieds-Kräze, Silber-  
glätt, Stein-Kohlen, Loh, Kupffer, Sen-  
sen, Sichel, Schiefer-Bez- und Schleiff-  
Steine, Lumpen, Glasbrocken, hölzerne  
Mul-

Mulden, Fischer- Böttger- und Drechsler- Gl. Pf.  
Arbeit, und dergleichen:

I. Zwey- oder Drey-spänniger Wagen  
mit allerhand Centner-Gut  
giebt überhaupt = = 8

I. Dergleichen mit 4. oder 5. Pferden  
bespannt, auch überhaupt = I =

I. Einspänniger Karm, er sey bela-  
den, womit er wolle = = 6

I. Zwey- oder Drey-spänniger aber = 8

I. Wagen mit Gram-Waaren von  
Leipzig, Borna, Pegau, Gera  
überhaupt = = I =

I. Karm mit dergleichen = = 6

I. Wagen von Altenburg oder andern  
Orten = = = 8

I. Karm = = = 4

Und ist dieses Geleite in denen beyden  
letzten Posten so wohl von der Hin- als  
Wieder-Fuhre zu verstehen.

I. Beladener Schubkarm = = 4

## CAP. II.

### Von Mühl-Steinen.

Ein

|                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| In Mühl-Stein giebt                 | Gl. Pf |
| Und hierüber vom Pferde und Wagen = | I 4    |
| Pferd und Karn =                    | 2      |

CAP. III.

Von Salz-Fuhren.

|  |     |
|--|-----|
| In Vier- oder mehr spänniger Wagen mit Salz entrichtet | I 4 |
| I. Dergleichen zwey- oder drey-spänniger               | I 2 |
| I. Karn mit Salz beladen                               | 6   |

Und ist diese Geleits-Abgabe von demjenigen, was Einheimische der Stadt zuführen zu verstehen.

CAP. IV.

Von durchgehenden Getren-  
de und Holz-Mate-  
rialien.

2 3

Ein

|  | Gl. | Pf. |
|--|-----|-----|
| In beladener Wagen mit Bretern,<br>Bau- Böttger- und Pflöck-Holz,<br>Schindeln, Latten, Dach-Spänen und<br>dergleichen Holz-Materialien, wann er mit<br>4. oder mehr Pferden bespannet, giebt =  | I   | --- |
| I. Zwey- oder drey-spänniger aber =  | --- | 8   |
| I. Beladener Wagen mit Getreidig<br>von 4. oder mehr Pferden =   | I   | --- |
| von 2. oder 3. Pferden = =   | --- | 8   |
| I. Pferd, worauf Getreide reitend<br>durchgeföhret wird = =  | --- | 2   |
| Vom Scheid- und Reiß-Holz, so über<br>die Grenze geföhret, wird  | I   | --- |
| Vom Pferde   | I   | --- |
| Vom Wagen  | I   | --- |
| Vom Karn   | --- | 6   |
| abgegeben.   |     |     |
| Dasjenige, was von denen Unterthanen<br>des Amts Altenburg an Getreidig<br>oder Holz-Materialien der Stadt Lucca<br>zugeföhret, oder von denen Bürgern da-<br>selbst innerhalb gedachten Amts zu ihrer<br>häußlichen Nothdurfft und Handthierung<br>erkaufft, und darzu angewendet wird, ist<br>Geleits frey, diejenigen aber von ihnen, so<br>damit |     |     |

damit handeln, haben das Geleite nach der Gl. Pf. Geleits-Ordnung zu entrichten.

## CAP. V.

Von Getrendig- und andern  
Führen.

Getrendig, Obst, Hanff und dergleichen, so im Lande aufgeladen wird, und das Haupt-Geleite nicht berührt, vergiebet Wagen, Karn, Schlitten und Schubkarn, als ledig, oder hierüber von jedem Schesfel oder Stein

Dasjenige aber, so im Haupt-Geleite bereits das Seinige vergeben, entrichtet das Wege-Geld, wie Cap. XXX. angeführt worden.

Diejenige Gerste, welche aus denen benachbarten Landen denen brauenden Bürgern zu Lucca von denen daselbstigen Unterthanen zugeführt wird, entrichtet

Vom Pferde

Vom Wagen

Vom Karn

I

6

4

Was

Was aber diese mit eignen Pferden hier- Gl. Pf.  
von anführen, entrichtet, wenn sie über die  
Grenze gehen, beim Ausgang das Gelei-  
te als ledig. Fremde Holz-Fuhren, wel-  
che der Stadt zugeföhret werden, geben  
von jeder Claffter Scheidt = = = I =

Vom Schock Reiß-Holz = = = 6

Vom Wagen, Karm und Pferden  
nichts.

Die Holz-Fuhren, so aus einheimischen  
oder Herrschaftlichen Hölzern der Stadt  
zugehen, sind des Geleits befreyet, die Luc-  
caischen Bürger hingegen entrichten von  
dem, was aus fremden Hölzern mit eige-  
nen oder Lohn-Pferden angefahren wird,  
das Geleite als ledig.

## CAP. VI.

Von ledigen- Kalck- Stein-  
Asche- und dergleichen  
Fuhren.

Ein



|   | Gl. | Pf. |
|---|-----|-----|
| In lediger Wagen, er habe so viel Pferde, als er wolle, giebt | --- | 6   |
| I. Lediger Schlitten  | --- | 4   |
| I. Lediger Karm   | --- | 3   |
| I. Lediger Schubkarm, so ins Land eingehet                    | --- | 1   |
| wenn er ausgehet  | --- | 2   |

Wenn Bürger beladen oder ledig über die Grenze, oder innerhalb des Amts Altenburg andern ums Lohn fahren, haben sie das Geleite, wie in vorhergehenden und folgenden Capituln dieser Geleits-Ordnung verordnet, abzugeben; Eigene Pferde aber, wenn solche nicht über die Grenze gehen, sind Geleits frey.

Ein Wagen oder Karm mit Kalck, Asche, oder Steinen, desgleichen Heu, Grummet oder Stroh, giebt zum Geleite von

|   |     |     |
|---|-----|-----|
| I. Wagen mit 4. oder mehr Pferden bespannet | I   | --- |
| I. Dergl. mit 2. oder 3. Pferden            | --- | 8   |
| I. Ein-spänniger Karm                       | --- | 6   |
| I. Zwey- oder Drey-spänniger Karm aber      | --- | 8   |

Was von Heu, Grummet oder andern Feld-Früchten, die benachbarten Unterthanen

nen auf ihren in diesen Landen eigenthümlichen Gütern erbauen und zur Erndte-Zeit über die Grenze führen, desgleichen, was von obigen Speciebus im Lande bleibet, und zu dessen Anbau- und Düngung verwendet wird, ist Geleits frey.

Wasser-Röhren, so der Rath zu denen Wasser-Leitungen bey der Stadt anführen läset, oder anderwärts erkauffet, sind nebst denen Geschirren, so solche führen, Geleits frey.

## CAP. VII.

### Vom Haußrath.

In Wagen mit Haußrath, so das Haupt-Geleite nicht berühret, giebet überhaupt

Die Pferde aber nichts.

Wenn Witt-Führen dißfalls geschehen, und im Geleite behörig gemeldet werden, sind solche Geleits frey.

Schäfer und Hirten sind im Hin- und Herziehen von ihrem Haußrath des Geleits befreyet.

CAP.

CAP. VIII.

Vom Hopffen.

In Pferd und Wagen mit Hopffen  
giebt überhaupt = = =

I. Pferd und Karn mit dergl. = = =

I. Einzelne Züche Hopffen = = =

I. Hopffen-Träger = = =

Gl. Pf.

6

3

I

6

Hierbey ist zu gedencken, daß dieses Geleite von demjenigen zu verstehen, was der Stadt Lucca hiervon zugeführet wird, oder auch sonst in einem Haupt- oder Beygeleite die Gebühr nach der Altenburgischen Geleits-Ordnung allbereit entrichtet hat, dann woferne dieses nicht geschehen, und der Hopffen durchgeföhret wird, ist die Geleits-Abgabe nach der Altenburgischen Geleits-Ordnung allhier zu entrichten.

CAP. IX.

Vom Juden.

In Jude zu Pferde giebt = = =

2

B 2

I. Ju

1. Jude, so auf einem Wagen oder Ka-  
lesche fährt, und Waaren bey  
sich führet = = =

Gl. Pf.

4

I

1. Jude zu Fuß = = =

Demnach auch verschiedene dererselben  
bißanhero in einigen Geleiten bloße Si-  
cherheits-Pässe von fremden Herrschafften  
und Obrigkeiten vorgezeigt, und vermöge  
derer, des Geleits befreyet seyn wollen,  
diese aber dahin nicht zu erstrecken, als  
sollen hinführo keine andere, als die von  
Fürstl. Herrschafften oder Deren Rent-  
Cammern ertheilet, und ausdrücklich auf  
die Geleits-Freyheit eingerichtet, von ih-  
nen angenommen und vor gültig erachtet  
werden.

## CAP. X.

## Von Pferden, Kind- und andern Viehe.

1. In Pferd, so der Roß-Händler führet,  
es sey in der Kuppel oder sonsten, ent-  
richtet = = =

I

1. Pferd,

|   |     |     |
|---|-----|-----|
| 1. Pferd, so vom Roß-Händler zur<br>Haushaltung erkauffet worden,<br>giebt  | Gl. | Pf. |
| 1. Füllen, so zu dergleichen Behuff er-<br>kaufft   | --- | 6   |
| 1. Gemästeter Ochse, so in fremden<br>Herrschaften erkaufft, und aus<br>Altenburgischen Landen gefüh-<br>ret wird | --- | 3   |
| 1. Im Lande gezogner gemästeter Och-<br>se, Kuh, Kalb oder Schwein =  | I   | --- |
| 1. Dergleichen geringeres Stücke =  | --- | 6   |
| 1. Kalb, Schaaf oder Hammel =   | --- | 3   |
| 1. Saug-Schwein, Ziege, Bock oder<br>Lamm =   | --- | 2   |
|   |     | I   |

Was die Luccaischen Fleischer innerhalb  
des Amts erkauffen, oder der Stadt zufüh-  
ren, auch daselbst schlachten und vertreiben,  
ist Geleits frey; desgleichen diejenigen  
Pferde, so die Unterthanen, welche kein  
Commercium damit treiben, zu ihrer  
Nothdurfft ertauschen, selbst erziehen oder  
erkauffen, sind Geleits frey.

## CAP. XI.

Gl. Pf.

# Von fremden und einheimischen Butter-Fuhren.

Wenn Einheimische mit Butter über die Grenze fahren, wird solche nach denen Fäßgen und Viertel-Hoosen vergeben, und entrichten jedes derselben =

Fremde aber von jeden =

6

9

Diejenige Butter, so allbereit in einem Fürstlichen Haupt- oder Bey-Geleite, die Gebühr nach der Altenburgischen Geleits-Ordnung entrichtet, giebt allhier nur das gewöhnliche Wege-Geld, von 1. Wagen oder Karn, nachdem er bespannet, und wie allbereit Cap. XXX. disponiret.

Diejenigen Butter-Fuhren, so aus dem Amte Altenburg der Stadt Lucca zugehen, sind Geleits frey.

Und ist dieses Geleite von denen Luccaischen Bürgern und Fuhrleuten zu verstehen,

hen, die Ubrigen haben sich in der Abgabe Gl. Pf. nach der Altenburgischen Geleits-Ordnung zu richten.

## CAP. XII.

## Von Pferde- Ochsen- Kuh- und andern Leder.

Gerber oder Schuster, so nicht im Amte Altenburg angesessen, geben von 1. rohen Kuh-Leder

Amts-Unterthanen von 1. dergleichen = 6

Sonsten aber 1. gar gemachte Haut = 4

1. Kalb- oder Bock-Leder = 2

1. Schaaf- Ziegen- oder Hammel-Fell = 1

Hierbey ist zu gedencken, daß diese Geleits-Abgabe von denenjenigen Führen zu verstehen, allwo die Ladung keinen völligen Centner und drüber ausmacht: dann in diesem Fall, ist solche, wie Cap. I. verordnet, zu vergeben.

Dasjenige, was von obigen Stücken denen Gerbern und sonst der Stadt Lucca aus

aus dem Unte Altenburg zugeföhret wird, Gl. Pf. ist, so lange es nicht über die Grenze gehet, Geleits frey.

CAP. XIII.

Von Kutschen und Ca-  
leschen.

Eine Chaise, Calesche, Koll- oder ande-  
rer Wagen, so Personen föhret, giebet  
vom Pferde

Von der Calesche, Chaise oder Wagen  
auch

Diesjenigen aber, von diesen, so allbereit  
das Geleite nach der Altenburgischen Ta-  
belle entrichtet, oder von hier über die Gren-  
ze nach einem Haupt- oder Bey-Geleite zu-  
fahren, geben nur das Wege-Geld à

Herrschafftliche Bedienten, Standes-  
Personen, Officirer und Geistliche, auch  
diesjenigen, so mit eigenen Pferden auf Kut-  
schen, Chaisen oder Caleschen durchpassi-  
ren, oder wegfahren, sind der Geleits-Ab-  
gabe gänzlich befreyet. Welche sich ums  
Lohn

I —

I —

8



Lohn fahren lassen, oder gedungene Pferde und Chaisen haben, geben vor ihre Person zwar nichts, derjenige aber, so fährt, muß das Geleite, wie vorgedacht, entrichten.

Denen Luccaischen Rathß-Personen sollen von Fürstl. Rent-Cammer, wenn sie Amts wegen zu verreisen haben, Frey-Pässe ertheilet werden.

Diejenigen, so ihre Freunde besuchen, denenselben Witt-Fuhren leisten, oder auf Ehren-Tagen, Hochzeiten oder Bevatterschaften erscheinen, sind auch Geleits frey.

CAP. XIV.

Von Italiäner- und dergleichen Waaren.

In Wagen oder Karm mit Italiäner-Waaren entrichtet von 1. Pferde  
 1. Citronen-Träger

I  
 6

CAP. XV.

Von Spitzen und Strümpfen.

Ⓒ

Ein

|   |     |     |
|---|-----|-----|
| In Pferd, worauf Spizen oder Strumpffe geführet werden, giebt = | Gl. | Pf. |
| 1. Spizen- oder Strumpff-Träger =                               | 1   | --- |
|   | --- | 6   |

## CAP. XVI.

## Von allerhand Wein/ Brandtwein/ Most und Esig.

Ein, Most, Brandtwein oder Esig, so durchgeheth, daferne er in keinem Haupt- oder Bey-Geleite, nach der Alten-burgischen Geleits-Ordnung vergeben worden, hat das Geleite allhier dieser gemäß zu entrichten; Wenn aber allbereit an gedachten Orten die Gebühr hiervon erstattet, hat er nur das Wege-Geld davon, wie Cap. XXX. specificiret, abzugeben.

Wein, Brandtwein und Esig, so der Stadt Lucca zugeführet, oder was von denen beyden erstern daselbst im Rathß-Keller eingelegeth wird, giebt vom Eymmer =

Der Eymmer Most

Der

|   |     |
|---|-----|
| 2 | --- |
| 1 | --- |

Derjenige Weizen- und anderer Eßig Gl Pf.  
 aber, so in der Stadt Lucca gefertigt  
 wird, ist, so lange er nicht über die Grenze  
 in auswärtige Lande gehet, Geleits frey.

## CAP. XVII.

### Von fremden oder einhei- mischen Bieren.

In Viertel Luccaer, Meuselwitzer,  
 Wintersdorffer, weiß- oder braun  
 Bier, so inner- oder außerhalb des Landes  
 geführet wird, giebet von

I. Faß

I. Viertel dergl.

I. Tonne

I

6

3

## CAP. XIX.

Von allerhand Waaren / so  
 getragen werden / desgleichen  
 von aufgekauften und  
 außer Landes gehenden  
 Victualien.

L 2

Ein

| In Faßgen Pflaumen giebt      | Gl. | Pf. |
|-------------------------------|-----|-----|
| 1. Schleiffer-Korn            | --- | 3   |
| 1. Sipmaak Käse               | --- | 4   |
| 1. Tonne Dehl                 | I   | --- |
| 1. Hücfgen Federn             | --- | 3   |
| 1. Kästgen mit Wurkeln        | --- | 3   |
| 1. Tracht Toback's-Pfeiffen   | --- | 3   |
| 1. Ranzen Beutel-Tuch         | --- | 3   |
| 1. Hücfgen Mützen oder Hauben | --- | 3   |
| 1. Hücfgen Rauchwolle         | --- | 2   |
| 1. Tracht Leim-Leder          | --- | 2   |
| 1. Tracht Ruß-Butten          | --- | 2   |
| 1. Keff gebrandte Waßer       | --- | 2   |
| 1 Hücfgen Picklinge           | --- | 2   |
| 1. Tonne Heringe oder Honig   | --- | 8   |
| 1. Viertel-Centner Toback     | 5   | --- |
| 1. Stein Toback               | 4   | --- |

## CAP. XIX.

Von Töpffer-Arbeit und  
Waaren.

In Wagen oder Korn mit Töpffen be-  
laden, wann sie auf das Haupt- oder  
Ben-

Ben-Geleite zufahren, geben beladen all-  
 hier nur das gewöhnliche Wege-Geld, so  
 wohl als diejenigen, so von dar das allhie-  
 sige Geleite betreffen; Einheimische Töpfer  
 aber, daferne sie ohne ein Haupt- oder  
 Ben-Geleite zu berühren, aus der Stadt  
 über die Grenze fahren, entrichten

|           |   |   |   |   |   |
|-----------|---|---|---|---|---|
| Vom Wagen | = | = | = | I | → |
| Vom Karn  | = | = | = | → | 6 |

CAP. XX.

Von Studenten-  
 Gut.

Studenten-Gut, wenn es bescheiniget  
 wird, bleibt frey, die Pferde aber, so  
 ums Lohn gedungen, geben das Geleite als  
 ledig.

CAP. XXI.

Von Holz- und Bitt-  
 Fahren.

§ 3

Wann

**S** Ann Holz zum Auffbauen, Schin- Bl. Pf.  
 deln, Latten, Breter, Steine und der-  
 gleichen Bau-Materialien in hiesiges Land  
 gebracht oder innerhalb solchen mit ei-  
 genen Bitt- oder Lohn-Pferden ange-  
 führet, und zu des Landes Anbau ver-  
 wendet wird, bleibet solches zusamt Pferd-  
 und Wagen, so wohl beladen herein, als  
 ledig zurück, Geleits-frey, jedoch, daß von  
 jedes Orts Obrigkeit gebührender Schein,  
 welcher ohne Entgeld zu ertheilen, im Ge-  
 leite vorgezeiget, und daselbst sonder Abga-  
 be einiger Gebühren registriret werde.

Alle Fuhren, so zur Bethe gefahren, und  
 im Geleite gemeldet werden, sind Geleits  
 frey.

CAP. XXII.

Von Steinen und Werck-  
 stücken.

**S** Ann dergleichen zum Bauen und Be-  
 gräbnissen eingeführet werden, hat es  
 damit wie bey dem vorhergehenden XXI.  
 Cap. sein Bewenden, würden sie aber  
 durch-

durchgeführt, so wird es, wie oben Cap. VI. Pf. VI. verordnet, damit gehalten.

## CAP. XXIII.

### Von Ritter- und Geistlichen Pfarr-Güter-Füh- ren.

Alles dasjenige, was die von Adel von ihren Ritter- und andern Gütern zu Marckte bringen, und mit eigenen Bitt- oder Frohn-Pferden führen lassen, ist Geleits frey; wann aber das Dominium der Ladung transferiret worden, so ist das Geleite, wie Cap. IV. & V. verordnet, abzugeben.

Alles was Geistliche von Pfarr-Gütern mit eigenen Pferden führen lassen, ist Geleits frey, so wohl, als was zu Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäuden nöthig.

Wann Geistliche aber ihr Getrende ums Lohn zu Marckte führen lassen, wird  
von

von einem Pferde nur das halbe Geleite Gl. Pf. entrichtet.

CAP. XXIV.

Von Frey-Päßen.

Wenn die von Adel bey ihren Ritter-Gütern abwesend, sind die von dem geschwornen Actuario, Pächter oder Haus-Verwalter ausgegebene und besiegelte Pässe in gesammten Herrschaftlichen Geleiten anzunehmen; Geistliche Personen aber haben solche eigenhändig auszustellen.

CAP. XXV.

Von Spiß-Pferden.

Enen Fuhrleuten, welche 5. 7. oder 9. Pferde an einem Wagen gespannt, soll das 5te, 7te und 9te, wann böser Weg ist, und solche aus Noth vorgespantet worden, frey gehen, sonsten aber gewöhnlicher massen vergeleitet werden.

CAP.



CAP. XXVI.

Bl. Pf.

Von Wolle und Wollenen  
Garn.

Wagen oder Karm, so mit im Lande selbst erwachsener oder erhandelter Wolle durch- und über die Grenze fahren, vergeben ihre Ladung nach denen Steinen folgender Gestalt:

Von jedem Stein guter Wolle =

6

Im Lande gezeugte Wolle, ist, so lange selbige in solchem verbleibet, und denen darinnen gelegenen Städten zugehet, Geleits frey. Was aber von fremden denen Städten zugeföhret und in solchen nieder-  
geleget wird, giebt vom Centner =

4

1. Stück Wollen Garn, so von Einheimischen über die Grenze gehet, oder von fremden über solche gebracht und in diesen Landen niedergeleget wird, giebt =

1

1. Schubkarn mit fremden wollenen Garn, so in hiesige Lande eingehet, überhaupt =

4

D

CAP.

## CAP. XXVII.

Von Leinwand / Leinen-  
Garn und Flachß.

Bl. Pf.

In Wagen oder Karm mit Leinwand,  
so im Lande erkaufft und über die Gren-  
ze gehet, wird nach denen Centnern verge-  
ben, und entrichtet jeder derselbigen

1. Stück Leinen Garn, so in Lucca  
oder sonst im Amt Altenburg er-  
kaufft, und außer Landes ge-  
schaffet wird, entrichtet

Was aber von solchen außer Landes ge-  
kaufft worden, und ins Land eingehet, vom  
Schubkarm überhaupt

1. Leinwand: Zwillig: Barchent: oder  
Cannefas: Träger giebt

Ganze Ladungen mit Flachß, werden an  
Wagen, Karm und Schubkarm dem Cent-  
ner-Gut gleich vergelegt. Was aber von  
obigen Speciebus das Geleite nach der Al-  
tenburgischen Tabelle bereits vergeben, ent-  
richtet allhier nur das gewöhnliche Wege-  
Geld.

CAP.

CAP. XXIX.

Von Zeugen.

In Stück Wollen Zeug, so über die Grenze gehet oder in die Farbe geliefert wird, giebt

Was aber in gänzen Ladungen hiervon ausgehet wird nach dem Centner à = = vergeben.

Bl. Pf.

3

4

CAP. XXIX.

Von Bey-Geleiten.

VAcat, weil die Stadt Lucca selbst ein Bey-Geleite.

CAP. XXX.

Vom Wege-Geld.

Das Wege-Geld wird von denenjenigen beladenen Wagen, Kernen und Schubkernen entrichtet, welche von Einheimischen oder Fremden hiervon in einem Haupt- oder Bey-Geleite, nach der Altburgischen Haupt-Geleits-Tabelle allbereit

reit die Gebühr entrichtet, und bestehet in Gl. Pf.  
folgenden:

|   |     |     |
|---|-----|-----|
| 1. Wagen mit 4. oder mehr Pferden<br>bespannet, giebt         | I   | --- |
| 1. Dergl. mit 2. oder 3. Pferden                              | --- | 8   |
| 1. Karm, er habe so wenig oder so viel<br>Pferde als er wolle | --- | 6   |
| 1. Schubkarm  | --- | 4   |

Hierbey ist zu gedencken, daß dieses Wege-Geld zu Meußelwitz oder Wintersdorff in obbenannten Quanto abgegeben werde, wenn aber allhier oder an einem von beyden Orten das Wege-Geld bereits einmahl entrichtet, wird es binnen des Geleits Verfall-Zeit, an keinen von diesem noch einmahl gegeben. Wie dann von denenjenigen, so von unten herauf kommen, das Wege-Geld allhier, von denen aber, so von oben herunter fahren, zu Meußelwitz oder Wintersdorff abzugeben.

End.

## Endlich ist überhaupt annoch zu wissen:

- 1.) Daß dieses ein Bey-Geleite des Haupt-Geleits Altenburg sey, dannenhero wie bereits an einigen Orten in vorhergehenden Capituln gedacht worden, ratione derer fremden Fuhrleute, wann sie weder daselbst noch in einem andern Bey-Geleite durchgefahren, nach der dasigen Geleits-Ordnung in allen sich zu richten; Was die Einheimischen und insonderheit die Bürger zu Lucca belanget, ist von solchen diese Geleits-Tabelle genau zu beobachten.
- 2.) Daß wann die Ladung nach denen Schefeln, Steinen oder Centnern vergeben wird, sodann Wagen, Karm und Schubkarm des Geleits befreyet sind.
- 3.) Daß das Geleite von der Zeit an, da es zum ersten mal abgegeben worden, 24. Stunden stehe, dergestalt, daß wer allhier oder sonst in einem Haupt-oder Bey-Geleite des Amts Altenburg das Geleite einmahl entrichtet, dasselbe binnen vorgesezter Zeit, in keinem andern von denenselben, noch auch allhier, es

sey dann, daß die Ladung verändert worden, wiederum abzugeben gehalten ist.

- 4.) Daß die Geleits-Verbrechere von jedem unterschlagenen Groschen Geleite mit 1. Rthl. von 6. Pfennigen mit 12. Groschen, auch sofort nach Proportion bestraffet werden sollen.
- 5.) Wenn sich neue Species, so in dieser Geleits-Ordnung weder überhaupt noch insonderheit angelegt, vorkommen solten, haben die Geleits-Einnehmer alles eigenmächtigen Anlegens dererselben sich zu enthalten, und nach dißfalls erstatteten Bericht von der Hoch-Fürstlichen Rent-Cammer Verhaltungs-Befehl zu erwarten.
- 6.) Wann wider Vermuthen von denen Unter-Geleits-Bedienten, ein Einheimischer oder Fremder, über oder wider diese Geleits-Ordnung zur Ungebühr angehalten werden solte, haben diese sofort entweder der Obrigkeit, worunter sie gehörig, oder in denen Gerichten, worinnen dergleichen geschieht, es anzuzeigen, und auf deren erstatteten Bericht recht- und billig-mäßiger Verfügung zu gewarten.

Und

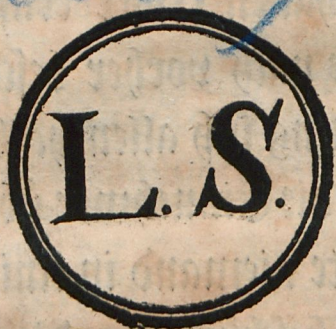
Und ist hiermit an alle und jede von der Ritterschafft, Beamte, Schöfer, Geleits-Sinneher, Verwalter, Rätze in denen Städten und insgemein alle und jede Unsere Untertanen Unser ernstliches Begehren, daß sie nach vorher beschriebener Geleits-Ordnung sich allenthalben gehorsamlich achten, die Sinneher über das darinnen verordnete niemand in einigerley Weise und Wege beschweren, diejenigen aber, so Geleite zu entrichten haben, zur Gefehrde nichts unternehmen sollen. Alles bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade, Cassation, auch anderer ernstlichen und empfindlichen Bestrafung.

So

So gegeben zu Altenburg, den 12. Junii, des Eintausend, Siebenhundert und Vier und zwanzigsten Jahres.

arky. 9059

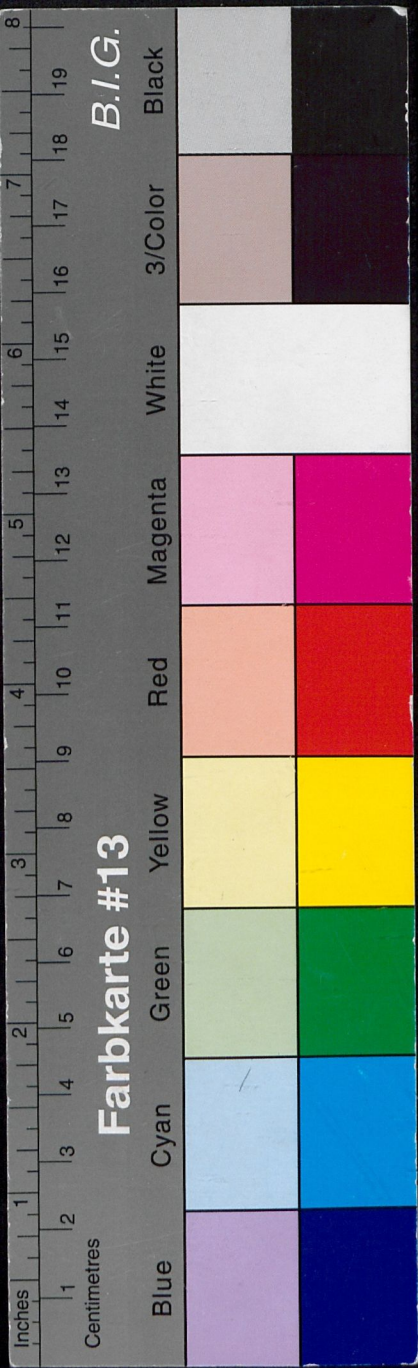
X 2373856



m.c.







R. N. 12326

Fürstl. Sächs.

Yc  
9059

# Beleits- Ordnung

Zu

Succa,

Anno

1724.



Altenburg,

Drucks Joh. Ludw. Richter, F. S. Hof-Buchdr.